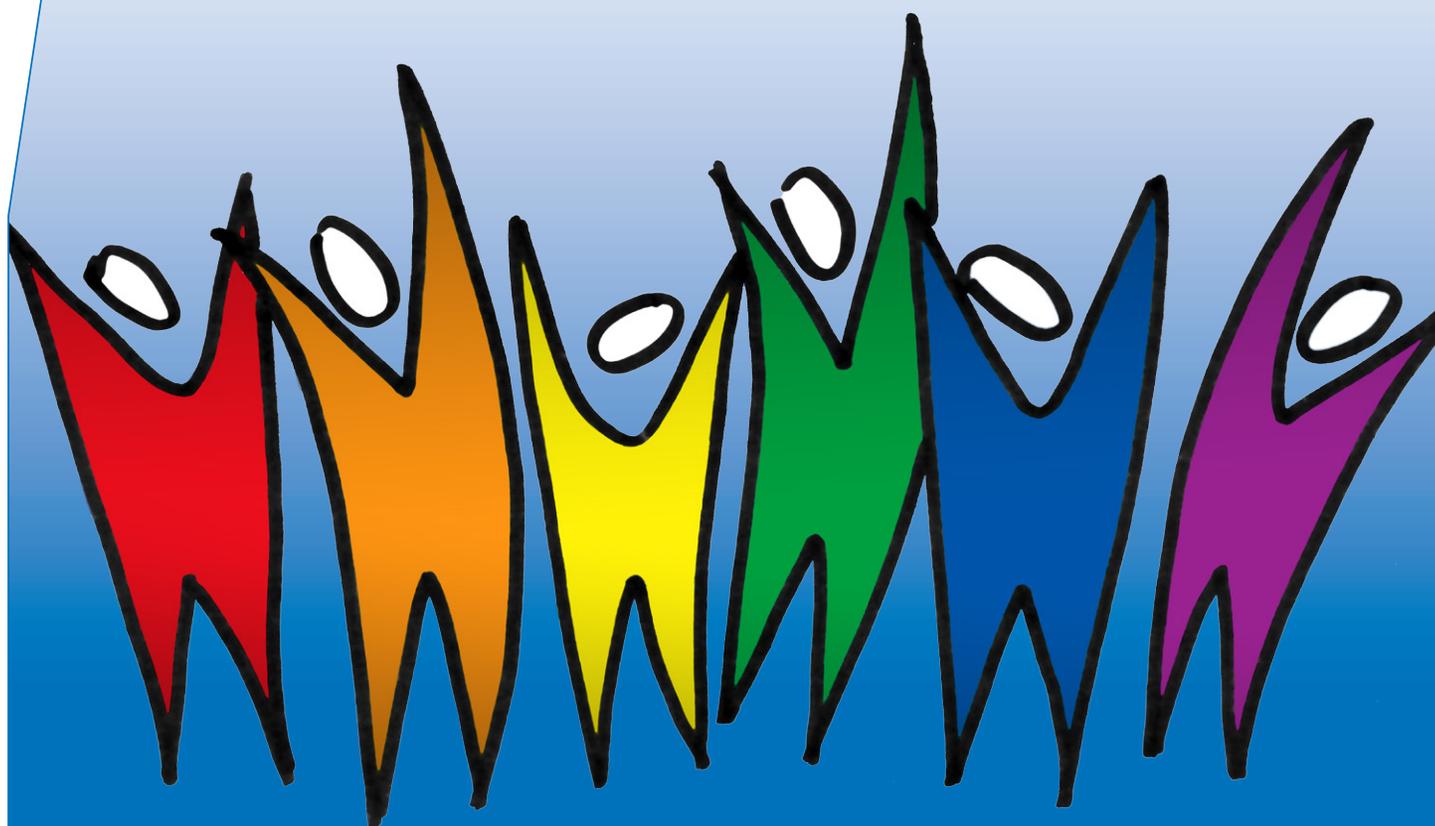




EVANGELISCHE KIRCHE
AN DER RUHR
FLÜCHTLINGSREFERAT



FLÜCHTLINGE IN MÜLHEIM

TIPPS UND INFORMATIONEN
FÜR EHRENAMTLICHE HELFERINNEN UND HELFER

Zur Situation von Flüchtlingen

<u>Flüchtlinge – Wer ist gemeint?</u>	4
<u>Das Verfahren</u>	6
<u>Wohnen</u>	8
<u>Asylbewerberleistungsgesetz</u>	10
<u>Arbeit</u>	12
<u>Sprache</u>	14
<u>Schule und Ausbildung</u>	16
<u>Traumatisierung</u>	18
<u>Freizeit</u>	20

Tipps und Informationen für Ehrenamtliche

<u>Die Situation in Herkunftsländern</u>	22
<u>Interkulturelle Kompetenz</u>	22
<u>„Stolpersteine“</u>	24
<u>AnsprechpartnerInnen</u>	27

Auf der Flucht zu sein,

ist ein Elend. Menschen und Dinge, die man liebt, zurücklassen zu müssen, tut weh. In die Fremde aufzubrechen, lediglich versehen mit der Kleidung, die man am Leib trägt, dazu angewiesen auf Schlepperbanden, die die Not ihrer „Kunden“ brutal ausnutzen – das ist der Vorhof der Hölle. Wer das auf sich nimmt, hat alle denkbaren Alternativen durchdacht. Kein Mensch flieht freiwillig. Da kann man nur hoffen und beten, dass die Menschen, auf die man trifft, ein Gespür für die Not der Fliehenden haben.

Gott sei Dank hat die Mehrheit in unserem Land dieses Gespür für die Not von Flüchtlingen entwickelt. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass Viele die Erzählungen ihrer Eltern und Großeltern noch im Ohr haben. Zu Millionen sind sie mit nichts oder wenig von Ost nach West geflohen. Die Erfahrungen der Aufnahme hier schwankten zwischen Glück und Tragödie.

Gut, dass es Menschen gibt, die bereit sind, Flüchtlinge zu unterstützen. Aber auch der gute Wille braucht Anleitung, weil der Umgang miteinander und das Einstellen aufeinander gelernt sein wollen. Mit der Ankunft in der Sicherheit beginnt der Lernprozess des Miteinanderlebens – ein hartes Stück Arbeit. Vielleicht kann diese Broschüre helfen, Verständnis füreinander zu entwickeln und das Miteinander zu stärken.

Das wäre ein Erfolg!

Helmut Hitzbleck



Helmut Hitzbleck,
Superintendent
des Kirchenkreises An der Ruhr

Sie engagieren sich

ehrenamtlich bei der Begleitung von Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Krieg oder anderen Notsituationen gezwungen waren ihre Heimat zu verlassen. Vielleicht tragen Sie sich aber auch erst mit dem Gedanken in diesem Bereich aktiv zu werden. Mit dem vorliegenden Reader möchten wir Sie als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Umgang mit Flüchtlingen unterstützen und Ihnen wichtige Hintergrundinformationen, Hinweise und Anregungen geben.

Neben dem hauptamtlichen Engagement ist der persönliche Einsatz von Ehrenamtlichen nicht hoch genug einzuschätzen und zu würdigen. Hauptamtliche Beratung von Flüchtlingen ist wichtig und sinnvoll, kann aber längst nicht alle Bedarfe decken.

Wir freuen uns, dass es in Mülheim viele Menschen gibt, die Flüchtlingen helfen und sie unterstützen wollen, sich in dieser Stadt zu Recht zu finden und angenommen zu fühlen. Gute Erfahrungen, bereichernde Begegnungen, aber auch Geduld und Kraft, das wünschen wir Ihnen für Ihre Arbeit mit Menschen, die in Mülheim Zuflucht suchen.

Der Einsatz lohnt sich – für beide Seiten!

Ein besonderer Dank geht an den Caritasverband der Stadt Köln, auf dessen Textmaterial wir uns bei der Erstellung dieser Broschüre stützen durften.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Annette Faßbender



Annette Faßbender,
Flüchtlingsreferentin

FLÜCHTLINGE – WER IST GEMEINT?

Flüchtlinge, das sind Menschen, die weltweit ihr Land oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ ihre Wohnorte verlassen mussten: Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, Überlebende, Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutsflüchtlinge...
Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge gibt es verschiedene Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben.

Wer ist gemeint?

Asylsuchende / AsylbewerberInnen

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag, gestellt haben. Sie befinden sich noch im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Asylsuchende haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das

„Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar – durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen, sondern auf ziemlich direktem Weg hier eingereist sind. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Asylanerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dort hin nicht zurück überstellt werden konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach mindestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis – bei Fortbestehen der Gründe für die



GUT ZU WISSEN

Die Art des Passes und der Aufenthaltsgenehmigung entscheidet oft sehr weit reichend über weitere Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Deutschland.

Nicht immer sind die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer

Duldung „trennscharf“, so dass es sich lohnen könnte, genauer herauszufinden, ob nach Ausstellung einer Duldung der Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen doch verbessert werden könnte (langer Aufenthalt, gute Integrationsperspektive, Arbeitsaufnahme, Klärung der Staatsangehörigkeit etc.)

Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wird, oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen oder nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und / oder weitere festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asylanerkannten Flüchtlinge.

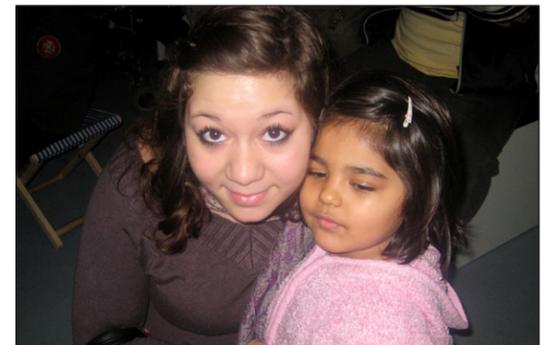
Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und wurde erst gebräuchlich, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Er wurde von Politikern und Medien



Neue Gesichter in der Stadt: Jede/r hier neu Ankommende bringt eine persönliche Geschichte, eigene Anliegen und individuelle Talente mit. (Foto: Pätzold)



Neue Kontakte in der (noch) fremden Stadt, darüber freuen sich die meisten Flüchtlinge. (Foto: Faßbender)



Neue Spielkameraden: Viele Ehrenamtliche machen auch Angebote für Flüchtlingskinder. Sie sind meist begehrt und werden gut angenommen. (Foto: Faßbender)

verwendet, um die ‚Asylanten‘ von den ‚richtigen‘ Flüchtlingen abzugrenzen. Der Begriff wird (oft unbewusst) ablehnend benutzt, wie viele Bezeichnungen, die mit „-ant“ enden (z.B. Spekulant, Querulant, Bummelant, Simulant, ...). Die Bezeichnung ist diskriminierend, und sollte deshalb nicht verwendet werden.

ANERKENNUNG? – FLÜCHTLINGE IM ASYLVERFAHREN

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt allerdings eine „Anerkennung“ als Flüchtling aus.

Der Asylantrag

ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine „Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)“ weitergeleitet. In Nordrhein-Westfalen wird in der Regel an die zentralen Ausländerbehörden in Dortmund und in Bielefeld verwiesen.

Dann wird der / die Asylsuchende registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde („Eurodac-Abfrage“). Bei der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund befindet sich auch eine „Erstaufnahmeeinrichtung“, wo sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss, bis über seinen Wohnort im Rahmen des „Zuweisungsverfahrens“ entschieden wird. AsylbewerberInnen werden entsprechend des so genannten Königsteiner Schlüssels (gewichtet nach Leistungsfähigkeit der Länder entsprechend des Steueraufkommens und der Bevölkerungszahl) auf Länder und Kommunen verteilt.

BAMF

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist in der Regel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Prüfung dieses Antrages zuständig. Außenstellen dieser dem Innenministerium unterstellten Behörde befinden sich häufig in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Interview

Das BAMF setzt in der Regel unmittelbar nach dem Asylantrag einen „Anhörungstermin“ fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschern durchgeführt und protokolliert (*Tipps zu Gesprächen mit Dolmetschenden, siehe S. 15*), der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Protokolls.

Es ist möglich, dass ein Rechtsanwalt oder eine andere **Vertrauensperson** bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet.

Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling dann die „Aufenthaltsgestattung“, ein Papier, das neben den Personalien das

Datum und Aktenzeichen des Asylantrages und eine Wohnsitzauflage (z.B. „Wohnsitz nur in Mülheim gestattet“) enthält.

Entscheidung

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag fällt das BAMF innerhalb von drei bis zwölf Monaten. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend. Der Bescheid kann die „Anerkennung“ feststellen (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird).

Wenn die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde.

Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag abgelehnt.

Dabei gibt es mehrere Varianten: Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“ oder als „unbeachtlich“.

In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren. Das Klageverfahren wird beim zuständigen Verwaltungsgericht geführt (hier: Düsseldorf). Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre dauern, je nachdem, welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken.

Der bloße „Antrag auf Abschiebeschutz“ wird in der Regel gestellt, wenn das Asylverfahren wenig aussichtsreich erscheint, aber dennoch Schutz gesucht wird. Hier entscheidet zunächst allein das Ausländeramt über den Antrag. Dennoch sind weitere rechtliche Schritte möglich und gegebenenfalls angezeigt. Je nach Einzelfall gilt: Schnelle Reaktionen sind erforderlich!



GUT ZU WISSEN

Schon die erste Anhörung ist von entscheidender Bedeutung. Es ist unbedingt ratsam, dass der Flüchtling vor dem Anhörungstermin eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsucht, um sich vorher fachlich beraten und möglichst keine wichtigen Details auszulassen. Die Interviews können auch „zweigeteilt“ zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden (erster Termin primär Fragen zum Fluchtweg, dann zweiter Termin für weitere Fragen zur Begründung des Asylantrags)

Es ist sinnvoll, dass Sie als Ehrenamtlicher Flüchtlinge auf dieses Verfahren hinweisen. Zum Asylverfahren gibt es Informationsblätter in verschiedenen Sprachen, die eine erste Orientierung bieten (www.asyl.net).

Sehr wichtig und ernst zu nehmen sind alle Fristen, die genannt werden. Der Flüchtling muss alle amtlichen Papiere im Rahmen des Verfahrens schnell verstehen können, um termingerechte Erwidierungen, Anträge und begründete Klagen aufzusetzen.

ZUR WOHSITUATION VON FLÜCHTLINGEN IN MÜLHEIM

Gemeinschaftsunterkünfte

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. In Mülheim werden sie vom Sozialamt der Stadt momentan in einem der vier Übergangswohnheime (Hofstraße, Augustastraße, Vereinsstraße und Eltener Straße), in einer der ca. 70 vom SWB angemieteten, über das Stadtgebiet verteilten Wohnungen oder in der Wohnanlage in der Gustavstraße mit 42 Wohnungen untergebracht.

Im Oktober 2014 lebten in städtischen Unterkünften und angemieteten Wohnungen rund 650 Menschen unterschiedlichster Nationalitäten und ethnischer Zugehörigkeiten.

Sozialamt organisiert die Belegung

Die Belegung, Verwaltung und auch die Betreuung der Flüchtlinge in den Unterkünften liegt

in Händen des Sozialamtes der Stadt Mülheim. Sie kann für die Betreuung auch freie Träger beauftragen, wie für die Unterkunft in der Vereinstraße den Caritasverband Mülheim e.V.. Tagsüber sind in den Unterkünften Hausmeister des Sozialamtes im Einsatz und nach deren Dienstschlusse nachts und an Wochenenden stehen den Bewohnern und Nachbarn Mitarbeiter der „Paritätischen Initiative für Arbeit“ (PIA) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und wenige bis keine Rückzugsmöglichkeiten haben. Immer häufiger haben Familien nur einen einzigen Raum bzw. sind mehrere Familien in einer Wohnung untergebracht und müssen sich Küche und Sanitärbereich teilen. Besonders für traumatisierte Flüchtlinge oder für Flüchtlinge, die an anderen körperlichen und / oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen leiden, stellt diese Form der Unterbringung eine zusätzliche Belastung dar.

Laut Unterbringungskonzept der Stadt Mülheim sollen jedem Flüchtling neun Quadratmeter Wohnraum zur Verfügung stehen, was in der Realität jedoch kaum der Fall ist.

Zeitungsbericht über die problematische Unterbringungssituation in den 1990er Jahren. Aktuell leben in Mülheim keine Flüchtlinge in Wohncontainern.



Diese Familie kam aus Somalia nach Mülheim und hat hier eine Wohnung aus privater Vermietung gefunden. Foto: Faßbender

Private Wohnungen erst nach der Anerkennung

Nach Anerkennung können sich die Flüchtlinge Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt suchen. Dabei sind bestimmte

Quadratmeter- und Preisgrenzen zu beachten. Wenn eine Wohnung gefunden wurde, muss das Sozialamt der Anmietung erst schriftlich zustimmen, bevor der Mietvertrag unterschrieben werden kann.



Die Art des Passes und der Aufenthaltsgenehmigung entscheidet oft sehr weitreichend über Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Deutschland. Nicht immer sind die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung „trennscharf“, so dass es sich

lohen kann, genauer herauszufinden, ob nach Ausstellung einer Duldung der Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen doch verbessert werden könnte (langer Aufenthalt, gute Integrationsperspektive, Arbeitsaufnahme, Klärung der Staatsangehörigkeit etc.).

SPEZIELLES SOZIALRECHT FÜR FLÜCHTLINGE – ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ



Foto: Rolf / pixelio.de

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG). Es gibt insbesondere folgende Problemlagen aufgrund dieser Sonderregelung:

Lebensunterhalt

Je nach Kommune werden Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als „Sachleistungen“ ausgezahlt. Flüchtlinge erhalten dann z.B. nur einen kleinen Barbetrag als Taschengeld und zusätzlich fertig zusammengestellte Lebensmittelpakete, Sammelverpflegung in der Unterkunft oder Gutscheine, die nur in bestimmten Läden eingelöst werden können. Das wird von Flüchtlingen, Geschäften und Unterstützern oft als diskriminierend erlebt und schränkt die Möglichkeit einer Rest-Selbstständigkeit durch selbstbestimmte Organisation eines Alltags mit Einkaufen, Kochen etc. erheblich ein.

Gesundheitsversorgung

Besonders gravierend sind auch die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die mindestens für die ersten 15 Monate des Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen, zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet.

In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert sind, oder die nach Meinung der Behörden „aufschiebbar“ sind, müssen gesondert nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Das ist ein langwieriger Prozess: Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“. Wegen der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden dauert es Wochen, manchmal Monate, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde...

Einige Arzt- und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer durchaus schwierigen gesundheitlichen Verfassung schon mal allein gelassen werden. Besonders schwierig sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen. Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder

unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz ihrer Familie nach Deutschland kommen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt.

Auch Flüchtlinge in unsicheren Situationen haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Schwangeren- sowie weiteren „geborenen“ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt, das Sozialamt kann bestimmen, wer diese Untersuchungen vornimmt.



Weitere Sozialleistungen

Sozialleistungen für Flüchtlinge mit noch unsicheren Aufenthaltstiteln sind auch für weitere Leistungen eingeschränkt: Leistungen der Behindertenhilfe, Betreutes Wohnen, Schulbegleiter etc. werden nur mit umfassender Argumentation und größter Überzeugungskraft bewilligt. Im Prinzip ist in vielen Fällen eine Kostenübernahme möglich, oft scheuen aber die Anbieter den zusätzlichen Aufwand der Beantragung über das Sozialamt und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenübernahme.



GUT ZU WISSEN

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, haben einen eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung. Gerade die „Sachleistungen“ führen in der Folge u.a. auch zu großen Schwierigkeiten, Übersetzungs- oder Anwaltskosten zu finanzieren.

Zudem kann ein Teil der Erkrankungen – noch – nicht behandelt werden. Das trägt zur weiteren Chronifizierung oder auch zur Verstärkung von Erkrankungen bei.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 eingeführt, um die Leistungen für Flüchtlinge drastisch zu kürzen. Erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2012, also fast zwanzig Jahre später (!), wurden die hier vorgesehenen Regelsätze deutlich erhöht und den üblichen Sozialhilfeleistungen angepasst. Es wurde außerdem darauf verwiesen, dass das Verweigern lebensnotwendiger Leistungen nicht als abschreckendes Instrument der Migrationspolitik missbraucht werden darf.

Eine Übersicht über die **Sprachkenntnisse von Mülheimer ÄrztInnen** finden Sie hier: http://www.muelheim-ruhr.de/cms/gesundheitswegweiser_fuer_migrantinnen_und_migranten1.html bzw. <http://tiny.cc/aerzte-MH>.

DER „ZUGANG“ ZUM ARBEITSMARKT

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben zunächst grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Wie lange dieses Arbeitsverbot gilt, hängt davon ab, welches Aufenthaltsgestattung oder Duldung), nach welchem Paragraph die Duldung ausgestellt wurde, und wie die Bundesregierung über die generell vorgesehenen Fristen entscheidet.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Im Jahr 2014 wurde das Arbeitsverbot für Asylbewerber von neun auf drei Monate gesenkt. Nach dieser Frist besteht für Asylsuchende und Geduldete für zwölf Monate ein so genannter „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“. Dies bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber, vor Abschluss eines Arbeitsvertrags, eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird.

In der Regel wird die Erteilung abgelehnt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zum Ergebnis kommt, dass die Arbeitsbedingungen nicht hinreichend sind (z.B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum allgemein üblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten) und/oder für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte „bevorrechtigte Personen“ zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-BürgerInnen oder andere Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus.

Aus diesem Grund ist es sehr schwierig, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis für eine HelferInnen-tätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit

kommt für viele Flüchtlinge nicht in Betracht, da sie keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen können. Sei es, weil es im Heimatland kein vergleichbares Ausbildungssystem gibt, oder weil sie aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr im Besitz ihrer Zeugnisse sind.

Qualifikationen anerkennen lassen

Liegen die Zeugnisse aus dem Herkunftsland vor, sollte geklärt werden, ob eine Anerkennung möglich ist. Wenn es sich um Schulzeugnisse handelt, ist entweder die Bezirksregierung Köln oder Düsseldorf zuständig; wenn es sich um Studien- oder Berufsausbildungsabschlüsse handelt, lässt sich über www.anererkennung-in-deutschland.de recherchieren, welche Stelle zuständig ist. Beratungsstellen helfen hier bei der Einschätzung und den notwendigen Schritten!

Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle genau diese Person am besten geeignet ist. Ein typisches Beispiel: Die Stelle eines Spezialitätenkochen in einem Restaurant mit landesspezifischer (z.B. äthiopischer) Küche, für die ein/e Mitarbeiter/in gesucht wird, die/der mit der Zubereitung landestypischer Hausmannskost vertraut ist und die entsprechende Landessprache beherrscht.

Es gibt wenige Ausnahmen von der Vorrangprüfung: Bei Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufes, Vorliegen einer Traumatisierung oder im Falle der Beschäftigung von nahen Familienangehörigen kann hiervon abgesehen werden. Um zu klären, ob im Einzelfall eine Ausnahmeregelung greift, ist der Kontakt zu einer kompetenten Beratungsstelle sinnvoll.

Grundsätzlich muss auch für Praktika im

Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Trainingsmaßnahme eine „Beschäftigungserlaubnis“ beantragt werden.

Beschäftigungserlaubnis

Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. geduldet sind haben, nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in der Bundesrepublik Anspruch auf eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Die Ausländerbehörde kann Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilen. In diesem Fall ist es ratsam, eine Flüchtlingsberatungsstelle zu kontaktieren.

Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis ist ebenfalls bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Hierzu muss allerdings kein konkretes Stellenangebot vorliegen. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis wird z.B. mit der Formulierung „Beschäftigung erlaubt“ in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung eingetragen. Von nun an kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, ohne dass vorab die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Aber: Die

Beschäftigungserlaubnis schließt keine selbstständigen Tätigkeiten ein, sondern umfasst nur abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben, erhalten sie auch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. In bestimmten Fällen wird gleichzeitig auch die selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt, dies hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Die meisten Flüchtlinge erhalten die allgemeine Beschäftigungserlaubnis (für abhängige Beschäftigungsverhältnisse). Falls Flüchtlinge sich selbstständig machen wollen, müssen sie hierfür die Genehmigung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall beantragen.

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch die Agentur für Arbeit, insbesondere auf Beratung und Vermittlung, sobald kein Arbeitsverbot (bzw. Beschäftigungsverbot) mehr vorliegt. Die Arbeitslos- bzw. Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit ist daher auch schon beim „nachrangigen Arbeitsmarktzugang“ empfehlenswert.



GUT ZU WISSEN

Meistens lässt sich an der Formulierung im Passersatzpapier erkennen, ob eine Arbeitsmöglichkeit gegeben ist. Wenn ja, und wenn der Flüchtling entsprechend motiviert ist, ist Ihre Hilfe sehr gefragt:

- bei der Suche nach einem Arbeitsplatz

- beim Erstellen von Bewerbungen
- bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche,
- bei der Begleitung zu Behörden, z.B. in Hinblick auf Arbeitslosmeldung
- oder bei beim Ausfüllen von Formularen z.B. der Agentur für Arbeit.

SCHULE UND AUSBILDUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE

Auch Flüchtlingskinder mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsge-stattung, Duldung, ohne Papiere) haben in Deutschland ein Recht, in die Schule zu gehen. Die Schulpflicht wird hierbei in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich umge-setzt. In Nordrhein-Westfalen wurde sie für Flüchtlingskinder bereits 2005 geregelt (und 2008 dann auch das Schulrecht für Kinder ohne Aufenthaltspapiere).

Auszüge aus dem geltenden nordrhein-westfälischen Schulgesetz: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftli-che Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schuli-sche Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.... Die Schu-le fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kul-turelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerin-nen und Schüler... Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.“

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch oft schon wegen Vertreibung, Krieg oder Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Durch die wechselnden Aufenthaltsorte in Deutschland (Erstaufnahme-einrichtung und weitere Unterkünfte an un-terschiedlichen Orten) treten neue Verzögerungen ein.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch ist im Falle ausländischer Kinder ohne Deutsch-kenntnisse das „Kommunale Integrationszen-trum“ (KommInz) der Stadt Mülheim, Hein-rich-Melzer-Straße 1, 45468 Mülheim, Telefon 0208. 455-4574 zuständig. Dort werden die

Vorkenntnisse des Kindes registriert und die Daten an das Schulamt weitergegeben, um ei-nen geeigneten Schulplatz zu finden. In der Re-gel passiert das durch Aufnahme in eine „Sei-teneinsteigerklasse“, das heißt eine Klasse für ausländische Kinder, in der schwerpunktmäßig Deutschunterricht, neben anderen Schulfä-chern, erteilt wird.

Weiterhin erforderlich ist die Regelung folgen-der Behördengänge:

- die Gesundheitsuntersuchung des Kindes vor Schulbesuch beim Gesundheitsamt
- die Anmeldung bei der Schule
- bei entsprechend weiter Entfernung der Schule von der Unterkunft die Beantragung eines Schülertickets bei Schule und MVG
- Antrag auf eine Einschulungsbeihilfe für Ranzen, Schreibutensilien, Turnzeug, etc. beim Sozialamt.

Dies alles sind für Menschen ohne Sprach-kenntnisse, die sich zudem mit unserem Schul-system, Formularen, Behörden und den Ver-kehrswegen in Mülheim nicht auskennen, große Hürden. Begleitung ist gefragt.

Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis 25 Jahren ist die Auf-nahme in eine „Internationale Förderklasse“ (IFK), primär an Berufskollegs, möglich. In der IFK kann kein Schulabschluss erworben werden, aber die SchülerInnen erhalten aussa-gekräftigte Zeugnisse und können die Empfeh-lung zum Besuch weiterführender schulischer Bildungsgänge (z.B. am Berufskolleg) erhalten, um im Anschluss einen Schulabschluss nach-zuholen. Die Beratung und Anmeldung erfolgt auch hier über das KommInz.



Danach kommt der nachholende Besuch einer Regelschule oder, unter bestimmten Vorausset-zungen, eine berufliche Ausbildungsmaßnahme in Betracht. Näheres hierzu erfahren Sie bei den Flüchtlingsberatungsstellen und den **Jugend-migrationsdiensten (JMD)**. Letztere sind als Beratungsdienste für junge MigrantInnen mit Aufenthaltsstatus –primär im Alter zwischen 16

und 27 Jahren– zuständig. Kontakt: JMD des Diakonischen Werkes, Hagdorn 1a, Maria Rasusch, Telefon 3003.275, JMD des Diakonischen Werkes im Sozialbüro Styrum, Augustastraße 192, Denis Ginzburg, Telefon 3027077.



Kinder und Jugendliche bzw. junge heranwachsende Flüchtlinge können und sollen den schulischen Einstieg finden. Die Schulpflicht besteht für Kinder im Al-ter von 6 Jahren bis 16 Jahren. Doch für die Familien ist es gar nicht so einfach, den Schulbesuch zu organisieren. Ein erster An-sprechpartner für die Vermittlung eines ge-eigneten Schulplatzes ist das oben genann-te Kommunale Integrationszentrum. Gerade zum Schuleintritt müssen viele Informati-onen mit Behörden ausgetauscht werden,

hier können Sie sich hilfreich einbringen.

Der Übergang für jugendliche Flüchtlin-ge von der Schule in den Beruf ist oft sehr „holprig“, hier muss viel Motivationsar-beit – gegenüber Jugendlichen und Ausbil-dungsstätten – geleistet werden. Es lohnt sich! Den eingeschulten Flüchtlingskindern wird in Mülheim auf Antrag(!) eine Schulbeihilfe vom Sozialamt gewährt.

SPEZIELLE GESUNDHEITLICHE BELASTUNGEN: TRAUMATISIERTE FLÜCHTLINGE

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Schätzungsweise leiden weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „posttraumatischen Belastungsstörung“ (PTBS).

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden vier existentiell wichtige, psychische Grundannahmen über das Selbst und die Welt erschüttert:

- der Glaube an die eigene persönliche Unverletzbarkeit
- die eigene Sichtweise über das Selbst als etwas Positivem
- der Glaube an die Welt als einen Ort, der sinnvoll und im Wesentlichen geordnet funktioniert
- das Vertrauen, dass die Menschen im Grunde gut, verlässlich und vorhersehbar sind.

Die Symptome werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Folgende **Symptome** können jedenfalls Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- ständige Gedanken und Rückerinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Rückblenden in das traumatische Geschehen, „also ob es jetzt passiert“
- massive Versuche, das traumatische

Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken

- Gefühle emotionaler Betäubung
- andauernde Schlafstörungen
- Alpträume, insbesondere vom traumatischen Geschehen
- Grübelneigung / Grübelzwang
- Nervosität / Reizbarkeit / Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit
- verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Gefühle der Isolation
- Misstrauen
- Angst, „verrückt“ zu sein / zu werden
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen anzunehmen. Dies kann sich in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen.

Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er / sie fordert

massiv ein, dass Sie ihm / ihr vielleicht Vieles abnehmen, was er / sie doch selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren aufgrund ihres Misstrauens und / oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (erhalten leider auch oft unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, wonach sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als AsylbewerberIn oder geduldeter Flüchtling ist stark belastend und, führt in Einzelfällen sogar zu „**Re-Traumatisierungen**“, dem Gefühl, wieder der gleichen Hilflosigkeit und Repression ausgesetzt zu sein. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken. Symptome treten gelegentlich recht plötzlich auf. Manchmal verstärken sie sich langsam über einen längeren Zeitraum. Die Symptomatik kann in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt

sein. Kinder haben teilweise eine andere Symptomatik als Erwachsene.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Gesundheitsleistungen, sprachlicher Probleme oder isolierter Unterbringung keiner ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch Asylverfahren sehr beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen oder nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste bestehen, mit einem Beamten zu sprechen, und die Befragten deshalb viele wichtige Aspekte verschweigen. Oft wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.



GUT ZU WISSEN

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückung und Diskriminierung als Angehöriger einer bestimmten Gruppe sind hier besonders massive Auslöser.

In diesen Fällen braucht es oft fachlichen

Rat, um Betroffenen weiter zu helfen. Das „Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge“ in Düsseldorf hat Psychologinnen mit fundierten Zusatzausbildungen, die in diesem Bereich besonders geschult sind, und Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln können.

Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung, Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern.

FREIZEITGESTALTUNG MIT FLÜCHTLINGEN

Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Platz zum spielen, wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien aus dem ländlichen Raum, die sich vollkommen neu auf die Situation in einer Großstadt einstellen müssen, vor große Herausforderungen. Angebote für zusätzliche Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt und reichen derzeit überhaupt nicht aus.

In Schulen und Unterkünften oder auch Jugendeinrichtungen finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung weiter erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie Ideen dazu?

- die Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in MüGa, Parks, Zoo und Museen
- die Einladung in Jugendzentren
- die Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten

Die Mobilität regeln

Bei Ausflügen und Einladungen zu Ferienfreizeiten in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland ist im Auge zu behalten, dass gegebenenfalls mit der Ausländerbehörde wegen der Erweiterung der Aufenthaltsgestattung / Duldung oder der Erlaubnis, sich vorübergehend im Ausland aufzuhalten, verhandelt werden muss. Im Einzelfall ist – je nach Herkunft des Flüchtlings – auch ein Visum für die Einreise in das europäische Nachbarland erforderlich.

Ermäßigungen nutzen

Die Eintrittspreise verschiedener Freizeiteinrichtungen sind für Flüchtlingskinder und ihre Familien teilweise ermäßigt oder kostenlos, wenn sie den „Mülheimer-Pass“ haben. Diesen können sie auf Antrag bei der Sozialagentur erhalten. Auch die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen sind teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Natürlich müssen auch hierfür wieder die erforderlichen Anträge gestellt werden!

Angebote für Erwachsene

Auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich an Aktivitäten beteiligen können: Einige haben vielleicht Spaß am gemeinsamen



Foto: MST GmbH / Joshua Belack



Angebote für Kindergruppen oder für einzelne Erwachsene – Ehrenamtliche können sich an vielen Stellen in die Freizeitgestaltung einbringen und so bei der Integration helfen. Foto: Faßbender

Handarbeiten, kreativen Tun, Gesprächen, Lernen und natürlich auch an der Entdeckung der Mülheimer Umgebung. Andere entdecken möglicherweise gern mehr von der deutschen Kultur oder präsentieren ihre eigene Lebensart in Mülheim. Und oft sind Flüchtlinge hoch

motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport- und Hobbygruppen zu erweitern oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen. Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.



Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Mülheimer Umgebung, z.B. durch Organisation von Ausflügen und Museumsbesuchen ist für die betroffenen Flüchtlinge oft

ein „Highlight“. Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun.

Übrigens lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

INTERKULTURELLE KOMPETENZ IST GEFRAGT

Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikation per (Fremd-)Sprache, gegebenenfalls auch nonverbal durch „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert. Es gibt aber noch weitere Aspekte, die Ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit mit Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen bereichern können.

Jeder kennt in seinen / ihren eigenen Bezügen schon verschiedene kulturelle Hintergründe. Sie zeigen sich im unterschiedlichen Sprachgebrauch oder bei verschiedenen Wertvorstellungen von Akademikern und Arbeitern, SeniorInnen und Jugendlichen, usw. In der Kommunikation mit Flüchtlingen aus fremden Kulturen können diese Hürden noch höher sein.

„Interkulturelle Kompetenz“ verstehen wir als Fähigkeit, zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen eine Beziehung aufzubauen und Verständnis zu ermöglichen, Menschen mit vielfältigen Erfahrungen anzusprechen, zu erreichen und einzubeziehen.



Wir alle lernen im Alltag – im gemeinsamen Umgang – mit- und voneinander. Wenn Sie sich aber noch besser vorbereiten oder näher mit dem Thema befassen möchten: Das Flüchtlingsreferat bietet bei Bedarf interkulturelle Trainings – auch für Ehrenamtliche – an.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte
- Wissen um eigene Vorannahmen/Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- systemisches Wissen
- (Familien-)Geschichtliches Wissen
- gesellschaftspolitisches Wissen

Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltung, zum Beispiel

- Respekt
- Anerkennung kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit

Persönliche Kompetenzen, die den Zugang zu anderen Menschen erleichtern:

- Einfühlungsvermögen
- Offenheit (Neugier)
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit auszuhalten
- Fähigkeit, Missverständnisse auszuhalten
- Flexibilität in den Umgangsformen und in der Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Lernfähigkeit
- nicht zuletzt Humor

„GUT GEMEINT“ – EIN ERFAHRUNGSBERICHT

Vor einigen Jahren wurde eine afghanische Flüchtlingsfamilie neu in einer Unterkunft für Asylbewerber in Mülheim untergebracht. Schnell fanden sich Menschen, die sich intensiv um die sechsköpfige Familie kümmerten. Sie unterstützten, wo immer es notwendig erschien; begleiteten zu Ärzten, Elternsprechtagen etc.. Kontakte zu Sportvereinen wurden hergestellt und Nachhilfe organisiert.

Auch Sachspenden wurden gesammelt, wie z.B. Kleidung, Fahrräder, Decken, Bettwäsche und Hausrat. Als die Mutter der Familie klagte, sie habe nicht genug Kochtöpfe, stellten die Helfer schnell ein ganzes Sortiment von Töpfen zur Verfügung. Darunter auch Frau F., die von ihrer Mutter einen Schnellkochtopf als Spende erhalten hatte. Frau F. war sehr erstaunt, als sie von der afghanischen Mutter gefragt wurde, wo denn der Deckel zu dem Topf sei, Sie habe in Afghanistan auch einen solchen Topf gehabt und sei immer zufrieden damit gewesen, weil damit die Speisen viel schneller gar wurden.



Was war passiert?

Frau F. hatte wohlmeinend lieber nur den Topf ohne Deckel weiter gegeben, weil sie befürchtete die Mutter könne sich bei unsachgemäßem Gebrauch verletzen. Sie hatte unterstellt, dass jemand der aus Afghanistan kommt, keinesfalls vertraut ist mit einem Schnellkochtopf. Hinzu kam ihre eigene Unsicherheit im Umgang mit dem Topf.

Diese Anekdote steht stellvertretend für das, was wir im Umgang mit Zugewanderten und damit auch Flüchtlingen häufig unausgesprochen unterstellen. Wir gehen davon aus, dass unsere Erfahrungswelt sich deutlich von der der Flüchtlinge unterscheidet.

Was hätte Frau F. anders machen können?

Sie hätte mit der afghanischen Mutter sprechen und sie fragen können, ob sie Schnellkochtöpfe kennt – und gemeinsam hätte man darüber staunen und lachen können, dass die deutsche und afghanische Kücheneinrichtung sich ähnlicher sind als man denkt.

„STOLPERSTEINE“ IM RAHMEN DES ENGAGEMENTS

Was möchten Sie einbringen?

Flüchtlinge können Ihre und unsere Unterstützung gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden. Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten? Überlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Das Flüchtlingsreferat steht Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auch wenn Sie sich bereits engagieren, und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verzögerung spüren, ist es gut, der Sache mal auf den Grund zu gehen...

Sich verständigen

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlicher Vorbildung, aber auch aus

unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herühren. Rechnen Sie – schon allein deshalb – immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder „unangemessen“ erscheinen.

Mit Missverständnissen umgehen

Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden... Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann.



Miteinander reden hilft!
Missverständnisse lassen sich nicht immer vermeiden – und sind meist nicht „persönlich“ gemeint.
Foto: U. Pätzold

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Geduld mitbringen

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“). Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen. Es braucht auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen.

Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen.



Herzlich willkommen! Kinder und Erwachsene freuen sich über Kontakt zu denjenigen, die schon länger hier leben. Foto: Faßbender



Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass Ihnen der Flüchtling, die Familie, um die Sie sich zu kümmern

vorgenommen haben, nicht „liegt“. Vielleicht passt der kulturelle Background auch nicht... Dann überlegen Sie lieber noch einmal – und nehmen vielleicht in diesem Fall Abschied und starten an anderer Stelle neu.

DIE SITUATION IN DEN HERKUNFTSLÄNDERN

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Wissen darüber kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht sogar zu untermauern, und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Folgende Webseiten können hilfreich sein: **Pro Asyl** ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.proasyl.de.

Der **Informationsverbund Asyl** stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, ein Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net



GUT ZU WISSEN

Sie können sich gern informieren, und es gibt viel Material hierfür! Sie müssen es aber nicht! Also – lassen Sie es langsam angehen...

Die **Flüchtlingshilfe in der Schweiz** stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung www.fluechtlingshilfe.ch

Das **Österreichische Rote Kreuz** recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter www.ecoi.net

Der **Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)** informiert regelmäßig über Entwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen: www.bamf.de

Caritas International engagiert sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de

Zur Situation der Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen ist die Homepage des „**Flüchtlingsrates NRW**“ sehr zu empfehlen: www.fr-nrw.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de

FLÜCHTLINGSREFERAT DES KIRCHENKREISES

Das Flüchtlingsreferat des Kirchenkreises An der Ruhr ist zuständig für Menschen, die im Asylverfahren sind, eine Duldung oder einen befristeten Aufenthalt aus humanitären Gründen besitzen sowie auch für Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Außerdem finden Sie dort ein fundiertes Fachwissen im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Das Flüchtlingsreferat im Kirchenkreis An der Ruhr gibt es seit 1980. Seit über 25 Jahren ist Annette Faßbender die Flüchtlingsreferentin im Kirchenkreis. Ihr Aufgabengebiet: Alle Fragen rund um das Asylverfahren und den Aufenthaltsstatus. Das Flüchtlingsreferat vertritt die Interessen der Flüchtlinge gegenüber Behörden und anderen Institutionen und sucht die Zusammenarbeit mit diesen Partnern. Doch wahrscheinlich gibt es kaum eine Frage darüber hinaus, die im Flüchtlingsreferat noch nicht gestellt wurde. Durch gute Kontakte ins örtliche

und überörtliche Netzwerk kann die Flüchtlingsreferentin bei Bedarf an kompetente Stellen vermitteln.

Die Beratungen sind grundsätzlich kostenfrei, religionsunabhängig und vertraulich. Das Flüchtlingsreferat des Kirchenkreises ist die einzige unabhängige Beratungsstelle in der Stadt, da sie allein aus Mitteln der evangelischen Kirche und nicht durch die Kommune oder das Land finanziert wird. Rund 30 KlientInnen nutzen jede Woche das Angebot.

Kontakt

Flüchtlingsreferentin Annette Faßbender
Althofstraße 6
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208. 3003.288
Fax 0208. 3003.299
fluechtlingsreferat@kirche-muelheim.de
Termine nach Vereinbarung

WEITERE ANLAUFSTELLEN

Caritas-Zentrum Eppinghofen

Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle
Vereinstraße 10-12
45468 Mülheim an der Ruhr
Ansprechpartnerin:
Dipl.-Sozialarbeiterin Farida Hamza
Telefon 0208. 44 83 48
E-Mail: farida.hamza@caritas-muelheim.de

Mülheimer Flüchtlingsrat e.V.

Treffen jeweils mittwochs in den geraden Kalenderwochen, 20 Uhr
im Martin-Luther-Haus auf dem Kirchenhügel
Hagdorn 1
Kontakt: Ingrid Just, Telefon 0203. 7 39 93 56

Für Sachspenden:

www.wim.ruhr



Kirchenkreis An der Ruhr
Althofstraße 9
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208. 3003.0
info@kirche-muelheim.de
www.kirche-muelheim.de
www.facebook.com/kirche-muelheim

alle enthaltenen Daten: Stand Januar 2015